

# **SCHLICHTUNGSORDNUNG**

## **des Multi-Distrikts 111 – Deutschland und der deutschen Distrikte**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Schlichtungsordnung gilt für alle Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten innerhalb des Multi-Distrikts. Das in ihr niedergelegte Verfahren ist verbindlich in allen Streitigkeiten durchzuführen, bevor ein staatliches Gericht oder eine amtliche Stelle zur Entscheidung oder Schlichtung angerufen werden darf. Soweit die Distrikte oder Lions Clubs eigene Regelungen zur Streitschlichtung in ihren Satzungen festgelegt haben, welche den Vorgaben von LCI entsprechen, gilt diese Schlichtungsordnung nur subsidiär.

Ebenso ist es für die Dauer des Schlichtungsverfahrens den an diesem Verfahren beteiligten Parteien untersagt, die staatlichen Gerichte anzurufen oder andere den Streitgegenstand betreffende behördliche Entscheidungen zu beantragen oder herbeizuführen.

### **§ 2 Antragsberechtigung**

#### **(1) Antragberechtigung im Multi-Distrikt**

Jeder vollberechtigte Lions Club und jeder Distrikt des Multi-Distrikts ist antragsberechtigt für Streitigkeiten in Zusammenhang mit

- Mitgliedschaftsbelangen und Distrikt- sowie Clubgrenzen
- der Auslegung von und einem behaupteten Verstoß gegen die Multi-Distrikt-Satzung und deren Zusatzbestimmungen,
- der Auslegung von und einem behaupteten Verstoß gegen sonstige Regelungen, die der Governor-Rat des Multi-Distrikts erlässt,
- für Streitfragen zwischen Clubs und Distrikten im Multi-Distrikt,
- für Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Clubs oder Distrikten und dem Multi-Distrikt sowie der Multi-Distrikt-Verwaltung.

#### **(2) Antragsberechtigung im Distrikt**

Jeder vollberechtigte Lions Club des Distrikts ist antragsberechtigt für Streitigkeiten in Zusammenhang mit

- Mitgliedschaftsbelangen und Clubgrenzen
- der Auslegung von und einem behaupteten Verstoß gegen die Distrikt-Satzung und deren Zusatzbestimmungen,
- der Auslegung von und einem behaupteten Verstoß gegen sonstige Regelungen, die das Kabinett des Distrikts oder der Distrikt-Governor erlässt,
- für Streitfragen zwischen Clubs im Distrikt,
- für Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Clubs mit dem Distrikt, sowie der Distrikt-Verwaltung.

#### **(3) Antragsberechtigung im Club**

Jedes Mitglied oder ehemaliges Mitglied eines Lions Clubs ist antragsberechtigt für Streitigkeiten in Zusammenhang mit

- Mitgliedschaftsbelangen
- der Auslegung von und dem Verstoß gegen die Club-Satzung und deren Zusatzbestimmungen,

- der Auslegung von und dem Verstoß gegen sonstige Regelungen, die der Vorstand des Clubs erlässt,
- Streitfragen hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Club.

### **§ 3 Einleitung des Verfahrens**

Jede Beschwerde führende Partei kann im Falle des § 2 (1) beim Vorsitzenden des Governor-Rates und in den Fällen des § 2 (2) und (3) beim Distrikt-Governor einen schriftlichen Antrag auf Schlichtung stellen.

Die Beschwerde muss beim Vorsitzenden des Governor-Rates bzw. dem Distrikt-Governor innerhalb von 30 Tagen, nach vollständiger Kenntnis des schlichtungsbedürftigen Vorfalles, eingehen.

Für den Fall, dass der Beschwerdeführer ein Lions Club ist, ist mit der Beschwerdeschrift ein vom Club-Sekretär unterzeichnetes Sitzungsprotokoll einzureichen, aus welchem sich ergibt, dass die Mitglieder des Clubs per Mehrheitsentscheidung eine Beschlussfassung zur Beschwerdeerhebung getroffen haben.

In den Fällen des § 2 (1) und (2) wird mit der Antragstellung eine Anmeldegebühr in Höhe von 500,00 € von der beschwerdeführenden Partei zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 2 (3) wird eine Anmeldegebühr nur dann fällig, wenn durch das jeweils zuständige Distrikt-Kabinett die Erhebung einer Anmeldegebühr für Schlichtungsverfahren beschlossen worden ist. In diesem Fall darf die Höhe der Anmeldegebühr 150,00 € pro Beschwerdefall nicht überschreiten.

### **§ 4 Gang des Verfahrens in den Fällen des § 2 (1) und § 2 (2)**

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerdeschrift hat der Vorsitzende des Governor-Rates bzw. der Distrikt-Governor die Beschwerdeschrift an den Beschwerdegegner weiterzuleiten, als auch dem Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen.

Sowohl die Weiterleitung der Beschwerdeschrift als auch die Eingangsbestätigung ist mit der Aufforderung zu verbinden, binnen 15 Tagen ab Zugang des jeweiligen Schreibens einen neutralen Vermittler zu bestellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der neutrale Vermittler möglichst ein Past-Governor sein sollte und gegenwärtig ein vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs im Multi-Distrikt sein muss und in den Fällen des § 2 (2) aus dem betroffenen Distrikt stammen sollte.

Die bestellten Vermittler bestellen einen Dritten Vermittler, welcher beim Schlichtungsverfahren den Vorsitz führt. Die Entscheidung der Vermittler in Bezug auf die Auswahl des Vorsitzenden ist endgültig und bindend. Im Fall des § 2 (1) sollte der Vorsitzende ein Past-International-Director (PID) sein, jedenfalls aber ein Past Distrikt Governor (PDG).

Der Vorsitzende des Governor-Rates bzw. der Distrikt-Governor wird die bestellten Vermittler von der Bestellung der jeweiligen anderen Seite informieren und auffordern, binnen 15 Tagen ab Zugang des informierenden Schreibens, sich auf den Vorsitzenden zu einigen. Soweit sich die beiden bestellten Vermittler nicht innerhalb von 15 Tagen ab Zugang des informierenden Schreibens auf einen Vorsitzenden geeinigt haben, gelten die bestellten Vermittler automatisch als zurückgetreten. Die Entscheidung über die Einigung bzw. das Scheitern der Einigung haben die Vermittler dem Vorsitzenden des Governor-Rates bzw. dem Distrikt-Governor unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für diesen Fall fordert der Vorsitzende des Governor-Rates bzw. der Distrikt-Governor die am Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien auf, neue Vermittler zu benennen. Für diese neuen Vermittler gilt das vorstehend benannte Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden entsprechend. Soweit sich auch diese Vermittler nicht innerhalb der genannten Fristen auf die Bestellung eines Vorsitzenden einigen können, wird im Fall des § 2 (1) derjenige Past-International-Director aus dem beschwerdeführenden Distrikt oder einem benachbarten Distrikt, der in jüngster Zeit dem Internationalen Vorstand angehört hat, im Fall des § 2 (2) ein Past-International-Director oder ein Past-Governor zum Vorsitzenden ernannt. Die Ernennung wird durch den Vorsitzenden des Governor-Rates bzw. den Distrikt-Governor vorgenommen. Die Ernennung ist nicht anfechtbar.

### **§ 5 Gang des Verfahrens im Fall des § 2 (3)**

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerdeschrift hat der Distrikt-Governor die Beschwerdeschrift an den Beschwerdegegner weiterzuleiten, als auch dem Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen.

Mit diesem Schreiben hat der Distrikt-Governor gleichzeitig einen neutralen Vermittler zu bestellen, welcher für die Streitschlichtung zuständig ist.

Der Vermittler muss ein Past-Governor sein, welcher zum Zeitpunkt der Ernennung vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs ist, jedoch keinem Lions Club angehören darf, welcher am Streit beteiligt ist.

Alle am Streit beteiligten Parteien müssen gegenüber dem Distrikt-Governor schriftlich erklären, dass sie mit der Bestellung des benannten Vermittlers einverstanden sind. Erhebt eine der am Streit beteiligten Parteien Einspruch gegen den vom Distrikt-Governor ernannten Vermittler, sind die Gründe für die Ablehnung schriftlich darzulegen. Der Distrikt-Governor entscheidet nach billigem Ermessen, ob die jeweiligen Gründe ausreichend sind, um den bestellten Ermittler abzulehnen.

Der Distrikt-Governor kann das Ablehnungsgesuch zurückweisen oder ihm stattgeben. Für den Fall, dass er dem Ablehnungsgesuch stattgibt, bestellt der Distrikt-Governor einen Ersatzvermittler, welcher dann zur Entscheidung über den Streit befugt ist. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

### **§ 6 Verhandlung und Entscheidung**

Die bestellten Vermittler werden innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bestellung ein Treffen mit den am Streit beteiligten Parteien vereinbaren. Die Vermittler sollen in diesem Treffen darauf hinwirken, dass der Streit schnell und freundschaftlich gelöst wird.

Soweit die Verhandlung über den Streitgegenstand zu keinem Vergleich der Parteien führt, haben die Vermittler binnen 30 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen sowie von allen Vermittlern zu unterzeichnen.

Die abweichende Meinung eines Vermittlers kann durch diesen entsprechend vermerkt werden.

Die Entscheidung der Vermittler ist allen am Streit beteiligten Parteien schriftlich zuzustellen und in den Fällen des § 2 (1) und § 2 (2) auch dem Vorsitzenden des Governor-Rates und dem Governor-Rat zu übermitteln. Auf Wunsch einer Partei ist die Entscheidung auch der Rechtsabteilung von LCI zuzustellen.

Die Entscheidung der Vermittler muss mit den Bestimmungen der Internationalen Satzung, der Multi-Distrikt- und Distriktsatzungen und deren Zusatzbestimmungen in Einklang stehen und unterliegt insoweit der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den Internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

## **§ 7 Fristen**

Soweit in der vorstehenden Schlichtungsordnung Fristen benannt sind, können diese Fristen, durch die jeweils zur Entscheidung befugte Person, bei Vorliegen entsprechender Gründe, nach billigem Ermessen verlängert werden. Die Verlängerung der jeweiligen Fristen ist der Gegenseite mitzuteilen.

Die Anmeldegebühr verfällt an den Multi-Distrikt bzw. Distrikt, soweit die Vermittler eine Entscheidung herbeiführen. Soweit der Streit ohne eine Entscheidung der Vermittler beigelegt wird, behält der Multi-Distrikt bzw. Distrikt einen Betrag von 100,00 € zur Deckung der Verwaltungskosten und erstattet den Restbetrag an die Beschwerde führende Partei zurück.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am 1.7.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Ehrenordnung des Multi-Distrikts und seiner Distrikte, einschließlich deren Änderungen.